

S a t z u n g

=====

der Stadt Bad Breisig
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für das Grundstück
Gemarkung Bad Niederbreisig, Flur 18, Flurstücke Nr. 8 und 9

vom 27. Juli 1981

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und Landkreisordnung vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770), BS 2020-1 und des § 123 Absatz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler vom 15.7.1981 (AZ. 6-60-610-120-00b) öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Bad Niederbreisig, Flur 18, Flurstücke Nr. 8 und 9, gelegen zwischen dem Arweg und der Bufhell.

§ 2

Gestalterische Absichten

Sinn und Zweck der Gestaltungsvorschriften werden wie folgt beschrieben:

1. der neue Baukörper soll sich in seiner Größe und Proportion an die vorhandene Bebauung anpassen, die den dörflichen Charakter der Straße Bufhell auch heute noch weitgehend bestimmt.
2. Dieses gilt auch für die Gliederung und Gestaltung des Baukörpers, insbesondere der Außenfassaden. Die derzeit vorhandenen Fachwerkhäuser prägen zusammen mit dem Straßenverlauf der Bufhell dieses Gebiet. Die geforderte Gestaltung soll diesem Charakter Rechnung tragen.

§ 3

Gestaltung der Fassaden

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden auf den in § 1 genannten Grundstücken hat die Gestaltung entsprechend den beigefügten Plänen Nr. 1 - 3 zu erfolgen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Danach sind insbesondere die Giebel sowie große Teile der östlichen Hausseite in Fachwerk zu gestalten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 24 Absatz 5 der Gemeindordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 die neu zu errichtenden Gebäude anders als in den Plänen Nr. 1 - 3 aufgeführt, gestaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

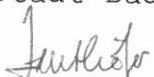
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 27. Juli 1981

Stadt Bad Breisig


Zenthöfer
Bürgermeister

